



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 12.05.06 (15.05)

**Interinstitutional File:
2005/0203(COD)**

**8951/06
(OR. en)**

**CULT 41
CODEC 414**

BERICHT

des Ausschusses der Ständigen Vertreter (Teil 1)
für den Rat

Nr. Vordokument: 8596/06 CULT 30 CODEC 372

Nr. Kommissionsvorschlag: 13094/05 CULT 48 CODEC 853 - KOM (2005) 467 endg. + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs (2008)
- *allgemeine Ausrichtung*

1. Im Anschluss an die Einigung über die Finanzielle Vorausschau (2007-2013) dürfte es nunmehr in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments möglich sein, eine allgemeine Ausrichtung über diesen Vorschlag auf der Tagung des Rates (Bildung und Jugend) am 18. Mai zu erzielen.
2. In der Anlage zu diesem Bericht ist der Wortlaut des Entscheidungsentwurfs enthalten, wie er sich aus den Beratungen des AStV vom 10. Mai 2006 ergibt. Dem Text können grundsätzlich alle Delegationen zustimmen, wobei lediglich Parlamentsvorbehalte von DK, MT und UK eingelegt wurden.
3. Sofern diese Vorbehalten aufgehoben werden können, wird der Rat ersucht, eine allgemeine Ausrichtung in der Form des in der Anlage enthaltenen Textes festzulegen.

Entwurf
ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs (2008)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 151, Absatz 5 erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,¹

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,²

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,³

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat die Gemeinschaft die Aufgabe, eine immer engere Union der europäischen Völker zu verwirklichen sowie einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes zu leisten.
- (2) Eine Kombination verschiedener Faktoren – mehrere Erweiterungen der Union, aufgrund des Binnenmarktes gestiegene Mobilität, alte und neue Migrationsbewegungen, der intensivere weltweite Austausch in den Bereichen Handel, Bildung und Freizeit sowie die allgemeine Globalisierung – führt dazu, dass die Zahl der Interaktionen zwischen den europäischen Bürgerinnen und Bürgern und all jenen Menschen, die in der Europäischen Union leben, und zwischen unterschiedlichen Kulturen, Sprachen, Ethnien und Religionen innerhalb und außerhalb Europas ständig zunimmt.

¹ Dok. 13094/05.

² Stellungnahme vom 20.4.2006 - ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (3) Die europäischen Bürgerinnen und Bürger und alle Personen, die vorübergehend oder ständig in der Union leben, sollten daher die Möglichkeit haben, am interkulturellen Dialog teilzunehmen und ihre Fähigkeit zu verbessern, in einem offeneren aber auch komplexeren kulturellen Umfeld zurechtzukommen und die Chancen, die ein solches Umfeld innerhalb und außerhalb Europas bietet, zu nutzen und ihrerseits zu begünstigen.
- (4) Als Kern der europäischen Integration ist es wichtig, die Mittel für den interkulturellen Dialog und den Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen, um die Achtung der kulturellen Vielfalt zu stärken und mit der komplexen Realität in unseren Gesellschaften sowie der Koexistenz verschiedener kultureller Identitäten und Glaubensrichtungen umzugehen. Es muss auch der Beitrag unterstrichen werden, der von den verschiedenen Kulturen für das Erbe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und deren Lebensweise ihrer Bürgerinnen und Bürger ausgeht.
- (5) Der interkulturelle Dialog trägt zur Umsetzung einer Reihe strategischer Prioritäten der Union wie folgt bei:
- Er respektiert und fördert die kulturelle Vielfalt in Europa und trägt zur aktiven Unionsbürgerschaft bei, die auf gemeinsamen Werten in der Europäischen Union aufbaut.
 - Er bezieht die erneuerte Lissabon-Strategie ein, derzufolge die wissensbasierte Wirtschaft Menschen braucht, die sich an veränderte Gegebenheiten anpassen und alle erdenklichen Innovationsquellen nutzen können, um den Wohlstand zu steigern.
 - Er dient dem Engagement der Union für Solidarität, soziale Gerechtigkeit und verstärkten Zusammenhalt unter Achtung der gemeinsamen Werte in der Europäischen Union.
 - Er gibt Europa die Möglichkeit, seine Stimme in der Welt deutlicher zu erheben, starke Partnerschaften mit den Nachbarländern zu knüpfen, dadurch die Zone der Stabilität und der Demokratie über die Union hinaus auszudehnen und so zum Wohlergehen und zur Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger und jener Menschen, die in der Europäischen Union leben, beizutragen.

- (6) Der interkulturelle Dialog ist eine wichtige Dimension zahlreicher Politiken und Instrumente der Gemeinschaft in den Bereichen Strukturfonds, Bildung, Jugend, Kultur, Unionsbürgerschaft, Sport, Beschäftigung und Soziales, Antidiskriminierung, soziale Ausgrenzung, lebenslanges Lernen, Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Asyl und Integration, audiovisuelle Medien und Forschung. Gleichzeitig ist er ein zunehmend wichtiger Faktor in den Außenbeziehungen der Europäischen Union, vor allem mit den Beitrittsländern, den westlichen Balkanländern und den Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik.
- (7) Aufgrund dieser unterschiedlichen Erfahrungen und Gemeinschaftsinitiativen ist es wichtig, jede Bürgerin und jeden Bürger, jeden Mitgliedstaat sowie die europäische Gesellschaft als Ganzes in eine Initiative zum interkulturellen Dialog einzubinden.
- (8) Für diese Entscheidung umfasst der Begriff der "aktiven europäischen Bürgerschaft" nicht nur die Bürger der Europäischen Union wie in Artikel 17 des EG-Vertrags definiert ist, sondern alle Menschen, die vorübergehend oder ständig in der Europäischen Union leben.
- (9) Die gemeinsamen Werte der Europäischen Union sind in Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt.
- (10) Es gilt, die Komplementarität mit allen Aktionen auf Gemeinschafts-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu gewährleisten, für die der interkulturelle Dialog eine wichtige Dimension ist. Das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs muss die Öffentlichkeitswirksamkeit und die Kohärenz dieser Aktion verbessern und gleichzeitig zur Innovation sowie zur horizontalen und sektorübergreifenden Dimension von Ansätzen zur Förderung des interkulturellen Dialogs beitragen.

- (11) Auch wird es wichtig sein, die Komplementarität zwischen dem Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs und allen Außenaspekten zur Förderung von Initiativen zum interkulturellen Dialog sicherzustellen, die im Rahmen geeigneter Strukturen, etwa mit den EFTA-Ländern, die Mitglied des EWR sind, mit den westlichen Balkanländern und den Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik entwickelt worden sind. Dabei ist auch die Komplementarität zu allen anderen Kooperationsaktionen mit Drittländern, besonders mit Entwicklungsländern, sicherzustellen, die für die Ziele des interkulturellen Dialogs im Rahmen des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs von Bedeutung sind.
- (12) Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Die Beitrittsländer sind eng in die Aktionen zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs einzubinden, und zwar über Initiativen zur Förderung des interkulturellen Dialogs, die in den entsprechenden Kooperations- und Dialograhmen entwickelt werden, insbesondere im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsländern.
- (13) Mit dieser Entscheidung wird ein Finanzrahmen festgelegt, der für die gesamte Laufzeit des Programms den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Ziffer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens bildet.
- (14) Es sind die für die Umsetzung dieser Entscheidung gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. In Anbetracht der Art und des Umfangs der geplanten Aktion empfiehlt es sich, einen beratenden Ausschuss einzurichten.
- (15) Die Mitgliedstaaten können die Ziele der geplanten Aktion – die multilaterale Partnerschaften und den transnationalen Austausch auf Gemeinschaftsebene voraussetzt – nicht ausreichend umsetzen. Aufgrund des Umfangs der Aktion und weil sich die Ziele auf Gemeinschaftsebene besser erreichen lassen, kann die Gemeinschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 des Vertrags) Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Entscheidung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Das Jahr 2008 wird zum "Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs" ausgerufen.

Artikel 2
Ziele

- (1) Allgemeine Ziele des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs:
- Förderung des interkulturellen Dialogs als Prozess, in dem alle in der Europäischen Union lebenden Menschen ihre Fähigkeit, in einem offeneren, aber auch komplexeren kulturellen Umfeld zurechtzukommen, verbessern können;
 - Hervorhebung des interkulturellen Dialogs als Gelegenheit, zu einer vielfältigen und dynamischen Gesellschaft innerhalb und außerhalb Europas beizutragen und die ihr innewohnenden Chancen zu nutzen;
 - Sensibilisierung aller in der Europäischen Union lebenden Menschen, insbesondere junger Menschen, für die Bedeutung der Herausbildung einer aktiven und weltoffenen Unionsbürgerschaft, die kulturelle Unterschiede achtet und auf gemeinsamen Werten in der Europäischen Union aufbaut;
 - Herausstreichen des Beitrags der einzelnen Kulturen zum Erbe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und unserer Lebensweise.

- (2) Spezifische Ziele des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs:
- Sensibilisierung aller in der Europäischen Union lebenden Menschen, insbesondere junger Menschen, für die Bedeutung des aktiven interkulturellen Dialogs in ihrem Alltag;
 - Ermittlung und Verbreitung bewährter Methoden zur Förderung des interkulturellen Dialogs in der gesamten Europäischen Union;
 - Verbesserung der Öffentlichkeitswirksamkeit und der Kohärenz aller Gemeinschaftsprogramme und -maßnahmen, die einen Beitrag zum interkulturellen Dialog leisten;
 - Beiträge zur Erforschung neuer Ansätze für den interkulturellen Dialog, die die Zusammenarbeit einer großen Bandbreite von Interessenträgern unterschiedlicher Bereiche beinhalten.

Artikel 3

Gegenstand der Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele sind im Anhang aufgeführt. Sie umfassen die Durchführung folgender Maßnahmen und die Gewährung von Zuschüssen hierfür:

- a) EU-weite Veranstaltungen und Initiativen zur Förderung des interkulturellen Dialogs, wobei möglichst viele Menschen direkt beteiligt sind oder anderweitig erreicht werden; Hervorhebung der Erfolge und Erfahrungen mit der Thematik des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs;
- b) Veranstaltungen und Initiativen auf nationaler Ebene mit einer starken europäischen Dimension und dem Zweck, die Zielsetzungen des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs zu fördern, wobei möglichst viele Menschen direkt beteiligt sind oder anderweitig erreicht werden;
- c) Informations- und Kommunikationskampagnen auf Gemeinschaftsebene und nationaler Ebene insbesondere in Zusammenarbeit mit den Medien und Einrichtungen der Bürgergesellschaft, um die zentralen Botschaften im Zusammenhang mit den Zielen des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs bekannt zu machen;
- d) Umfragen und Studien auf Gemeinschaftsebene oder nationaler Ebene zu Evaluierungs- und Berichtszwecken betreffend Vorbereitung, Effizienz, Wirkung und langfristige Nachbereitung des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs.

Artikel 4

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Koordinierungsstelle oder eine gleichwertige Verwaltungsstelle, die für die Abwicklung der Teilnahme dieses Landes am Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs zuständig ist. Er unterrichtet die Kommission binnen eines Monats nach Annahme dieser Entscheidung von seiner Wahl. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass diese Stelle die verschiedenen auf nationaler Ebene am interkulturellen Dialog Beteiligten in geeigneter Weise einbindet. Die Stelle koordiniert die Aktionen zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs auf nationaler Ebene.

Artikel 5

Umsetzung

Die zur Umsetzung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 6

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, dem je ein Vertreter jedes Mitgliedstaats angehört und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die einzelstaatlichen Vertreter werden vorzugsweise von der in Artikel 4 genannten nationalen Koordinierungsstelle benannt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Finanzierungsbestimmungen

- (1) Für in Teil A des Anhangs aufgeführte gemeinschaftsweite Maßnahmen können aus dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften Zuschüsse bis zu maximal 80 % ihrer Gesamtkosten vergeben werden.
- (2) Für die in Teil B des Anhangs aufgeführten Maßnahmen können aus dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften Zuschüsse bis zu maximal 50 % ihrer Gesamtkosten gemäß dem in Artikel 8 genannten Verfahren vergeben werden.
- (3) In Teil C des Anhangs aufgeführte gemeinschaftsweite Maßnahmen werden öffentlich ausgeschrieben oder erhalten Zuschüsse aus dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 8

Antrags- und Auswahlverfahren

- (1) Die Kommission entscheidet gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren über die Vergabe von Zuschüssen. Sie sorgt für eine ausgewogene und gerechte Verteilung auf die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Tätigkeitsbereiche unter Berücksichtigung der Qualität der vorgeschlagenen Vorhaben.
- (2) Die Zuschussanträge nach Artikel 7 Absatz 3 werden der Kommission von der in Artikel 4 genannten Stelle vorgelegt.

Artikel 9

Internationale Organisationen

Für die Zwecke des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs kann die Kommission mit geeigneten internationalen Organisationen, beispielsweise dem Europarat, zusammenarbeiten.

Artikel 10

Rolle der Kommission

- (1) Die Kommission sorgt für die Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen und den übrigen Aktionen und Initiativen der Gemeinschaft.
- (2) Die Kommission sorgt für die Einbindung der Beitrittsländer in das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs; sie stützt sich dabei auf deren Teilnahme an einer Reihe von Gemeinschaftsprogrammen, die mit dem interkulturellen Dialog im Zusammenhang stehen, und arbeitet im geeigneten Rahmen – vor allem im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsländern – spezifische Initiativen aus.
- (3) Die Kommission stellt die Komplementarität zwischen den Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs ergriffen werden, und den Initiativen sicher, die in entsprechenden Kooperations- und Dialograhmen mit den EFTA-Ländern, die Mitglied des EWR sind, mit den westlichen Balkanländern und mit den Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik entwickelt werden können.
- (4) Die Kommission stellt ferner die Komplementarität zu allen anderen Initiativen der Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere mit Entwicklungsländern, sicher, die für die Ziele des Europäischen Jahres des Interkulturellen Dialogs von Bedeutung sind.

Artikel 11

Haushalt

- (1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieser Entscheidung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008 9,3⁴ Millionen EUR.
- (2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau vorgegebenen Grenzen bewilligt.

Artikel 12

Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

- (1) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Entscheidung finanzierten Aktionen den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (2) Für die im Rahmen dieser Entscheidung finanzierten Gemeinschaftsaktionen bezeichnet der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 verwendete Begriff der Unregelmäßigkeit jeden Verstoß gegen eine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung und jede Missachtung einer vertraglichen Verpflichtung infolge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die durch eine ungerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften oder die von ihnen verwalteten Haushalte bewirkt bzw. bewirken würde.
- (3) Die Kommission wird die für die Aktion gewährte finanzielle Unterstützung kürzen, aussetzen oder zurückfordern, wenn sie Unregelmäßigkeiten – insbesondere die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung, der Einzelentscheidung oder des Vertrags über die betreffende finanzielle Unterstützung – feststellt oder wenn ohne ihre Zustimmung eine wesentliche Änderung an der Aktion vorgenommen wurde, die mit der Art der Aktion oder deren Durchführungsbedingungen nicht vereinbar ist.

⁴ Dieser Betrag beruht auf den Zahlen für 2004 und wird angepasst, um der Inflation Rechnung zu tragen.

(4) Wenn Fristen nicht eingehalten werden oder wenn aufgrund des Stands der Durchführung einer Maßnahme nur ein Teil der gewährten finanziellen Unterstützung gerechtfertigt ist, fordert die Kommission den Empfänger auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist hierzu zu äußern. Falls dieser keine zufrieden stellende Begründung liefern kann, ist die Kommission befugt, den Restbetrag der finanziellen Unterstützung zu streichen und die Rückzahlung bereits gezahlter Gelder zu fordern.

(5) Jeder zu Unrecht ausgezahlte Betrag muss der Kommission zurückgezahlt werden. Auf nicht rechtzeitig zurückgezahlte Beträge werden nach Maßgabe der Haushaltsordnung Verzugszinsen erhoben.

Artikel 13

Überwachung

(1) Der Mittelempfänger legt für jede im Rahmen dieser Entscheidung bezuschusste Aktion technische und finanzielle Berichte über den Stand der Arbeiten vor. Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Aktion ist ein Abschlussbericht vorzulegen. Die Kommission entscheidet über Form und Inhalt der Berichte.

(2) Der Mittelempfänger bewahrt alle Belege für mit der Aktion zusammenhängende Ausgaben während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der letzten Auszahlung für die Aktion für die Kommission auf.

(3) Die Kommission ergreift alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen, um zu überprüfen, ob die finanziellen Aktionen ordnungsgemäß und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Entscheidung und der Haushaltsordnung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002) durchgeführt werden.

Artikel 14

Überprüfung und Evaluierung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2009 einen Bericht über die Durchführung, die Ergebnisse und die Gesamtbewertung der in Artikel 3 dieser Entscheidung genannten Maßnahmen vor.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 16

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

MASSNAHMEN GEMÄSS ARTIKEL 3

A. KOFINANZIERUNG VON AKTIONEN AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

Für eine begrenzte Anzahl symbolträchtiger EU-weiter Aktionen, mit denen vor allem junge Menschen für die Ziele des Europäischen Jahres sensibilisiert werden sollen, stehen Gemeinschaftszuschüsse in Höhe von maximal 80% der Gesamtkosten dieser Aktionen zur Verfügung.

Diese Aktionen können Veranstaltungen, einschließlich einer EU-weiten Auftakt- und Abschlussveranstaltung zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs in Zusammenarbeit mit den Ratsvorsitzen des Jahres 2008, umfassen.

Für diese Aktionen werden etwa 30% (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

B. KOFINANZIERUNG VON AKTIONEN AUF NATIONALER EBENE

Aktionen auf nationaler Ebene, die eine starke europäische Dimension aufweisen, können die nötigen Voraussetzungen erfüllen, um in den Genuss eines Gemeinschaftszuschusses in Höhe von maximal 50% ihrer Gesamtkosten zu kommen.

Diese Aktionen betreffen insbesondere die Kofinanzierung einer nationalen Initiative je Mitgliedstaat.

Für diese Aktionen werden etwa 30% % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

C. AKTIONEN AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

1. *Informations- und Werbemaßnahmen, unter anderem*

- a) eine Informationskampagne, die auf Gemeinschaftsebene koordiniert und in den Mitgliedstaaten durchgeführt wird und die auf bewährten Praktiken des interkulturellen Dialogs auf allen Ebenen aufbaut;
- b) Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor, den Medien, Bildungseinrichtungen und anderen Partnern der Zivilgesellschaft bei der Verbreitung von Informationen über das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs;
- c) Konzeption eines Logos und von Mottos, die für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs verwendet werden, und Erarbeitung von gemeinschaftsweit erhältlichen Werbemitteln;
- d) geeignete Maßnahmen, um die Ergebnisse bekannt zu machen und den Bekanntheitsgrad der Gemeinschaftsprogramme, -maßnahmen und -initiativen zu erhöhen, die zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs beitragen, unter anderem durch die Einrichtung einer Informations-Website auf dem Europa-Server, einschließlich eines Portals, das den Sponsoren von Projekten den Weg durch die verschiedenen relevanten Gemeinschaftsprogramme und -maßnahmen weist.

2. *Sonstige Maßnahmen:*

Umfragen und Studien auf Gemeinschaftsebene zu Evaluierungs- und Berichtszwecken betreffend Vorbereitung, Effizienz, Wirkung und langfristige Nachbereitung des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs.

3. Die Finanzierung erfolgt in der Regel über den direkten Ankauf von Gütern und Dienstleistungen im Rahmen offener und/oder beschränkter Ausschreibungen. Sie kann auch in Form von Zuschüssen erfolgen.

Für diese Aktionen werden nicht mehr als 40 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

D. AKTIONEN, FÜR DIE KEIN GEMEINSCHAFTSZUSCHUSS GEWÄHRT WIRD

Die Gemeinschaft gewährt für Initiativen öffentlicher oder privater Organisationen eine nicht-finanzielle Unterstützung, einschließlich der schriftlichen Genehmigung, das Logo sowie andere Materialien zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs zu verwenden, sofern diese Organisationen der Kommission gegenüber nachweisen können, dass die betreffenden Initiativen im Jahr 2008 stattfinden und geeignet sind, einen bedeutenden Beitrag zum Erreichen der Ziele des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs zu leisten. Initiativen, die in Drittländern in Verbindung mit dem Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs oder in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Stellen durchgeführt werden, jedoch keine finanzielle Unterstützung seitens des Europäischen Jahres erhalten, können ebenfalls eine nicht-finanzielle Unterstützung erhalten und das Logo sowie andere Materialien des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs verwenden.
